

## Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Stadt Bamberg (Parkgebührenordnung)

Vom 20.08 2024

(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 23.August.2024 Nr. 16/2024)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2025  
(Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 13. Juni 2025 Nr. 12/2025)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebühren
- § 3 In-Kraft-Treten

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenordnung gilt, soweit auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Parkgebührenzonen I bis III eine Bewirtschaftung von Parkplätzen mit Parkscheinautomaten oder/und anderen elektronischen Vorrichtungen oder Einrichtungen, insbesondere Handy- Parken, stattfindet.
- (2) Die Parkgebührenzone I umfasst den Kernbereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
  - im Norden: Äußere Löwenstraße - Obere Königstraße
  - im Osten: Heinrichsdamm/Wilhelmsplatz
  - im Süden: Amalienstraße/Herzog-Max-Straße - Schillerplatz - Bischofsmühlbrücke
  - im Westen: Weide - Obere Sandstraße

- (3) Die Parkgebührenzone II umfasst den erweiterten Innenstadtbereich um die Parkgebührenzone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:
- im Norden: Siechenstraße/Memmelsdorfer Straße - Mittelstraße
  - im Osten: Marienplatz - Augustenstraße - Amalienstraße
  - im Süden: Ottostraße - Mittlerer Kaulberg
  - im Westen: Untere Sandstraße/Schweinfurter Straße - Obere Karolinenstraße/Jakobsplatz
- (4) Die Parkgebührenzone III im Sinne dieser Verordnung ist das restliche Stadtgebiet Bamberg.
- (5) Die Grenzen der Parkgebührenzone sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan „Parkzonen Bamberg“ ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Gebühren

Die Parkgebühren für die Benutzung der nach § 1 gebührenpflichtigen Parkflächen betragen in der

- |    |              |  |
|----|--------------|--|
| 1. | Parkzone I   | 1,30 Euro je angefangenen 30 Minuten                 |
| 2. | Parkzone II  | 1,00 Euro je angefangenen 30 Minuten                 |
| 3. | Parkzone III | 0,50 Euro je angefangenen 30 Minuten (Mindestgebühr) |

## § 2a

### Sonderregelung für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung der Parkgebühren befreit. Die zulässige Höchstparkdauer darf dabei nicht überschritten werden.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Stadt Bamberg vom 15. Juli 2023 außer Kraft.